

RS Vwgh 2019/5/8 Fr 2019/20/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.2019

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §33 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/12/0004 B 11. November 2016 RS 1

Stammrechtssatz

Bei einer Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG ist unter einer "Klaglosstellung" nach § 33 Abs. 1 und § 55 erster Satz VwGG nur eine solche zu verstehen, die durch eine formelle Aufhebung des beim VwGH angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses - im Besonderen durch das VwG selbst oder durch den VfGH - eingetreten ist. § 33 Abs. 1 VwGG ist nicht nur auf die Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein Einstellungsfall wegen Gegenstandslosigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Revisionswerber kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:FR2019200005.FOO

Im RIS seit

24.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>